



**Elektronische Ausgabe des Amtsblattes 30/2022 vom 07.12.2022**

**Elektroniske hamtske łopjeno Gmejny Bukey**

## **Bekanntmachung der Gemeinde Hochkirch zur nachträglichen Eintragung von vergessenen öffentlichen Straßen in das Straßenbestandsverzeichnis**

Nach der Änderung des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 20.08.2019 ist die nachträgliche Eintragung von vergessenen öffentlichen Straßen und Wegen durch ein Eintragungsverfahren nach § 54 Abs. 3 Satz 1 SächsStrG nur noch bis zum 31.12.2022 möglich.

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 37/10/2022 vom 27.10.2022 hat die Gemeindeverwaltung Hochkirch mit Eintragungsverfügung vom 07.12.2022 verfügt, die folgende Straße nachträglich in das oben genannte Straßenbestandsverzeichnis für beschränkt-öffentliche Weg einzutragen:

### **BÖ\_52 „ Niethener Ringweg“**

Alle Einzelheiten (z.B. Bezeichnung der Straße, Beschreibung von Anfangs- und/oder Endpunkt, Angaben zu betroffenen Flurstücken, Straßenlänge, Angaben zu Straßenabschnitten und/oder der Widmungsbeschränkungen) ergeben sich aus dem neu angelegten Bestandsblatt in der Anlage zur Eintragungsverfügung und aus der dazugehörigen Karte.

Die Eintragungsverfügung mit dem Bestandsblatt und der dazugehörigen Karte liegt für die Dauer von sechs Monaten ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe in der Gemeindeverwaltung Hochkirch, 02627 Hochkirch, Karl-Marx-Str. 16-17 im Bauamt während der Öffnungszeiten zur Einsicht für die Allgemeinheit aus. Sie wird im gleichen Zeitraum auf der Internetseite der Gemeinde Hochkirch (Aktuelles/Bekanntmachungen) eingestellt.

Betroffene Eigentümer und dinglich zur Nutzung Berechtigte werden gegen Zustellnachweis über die Änderung unterrichtet, soweit sie bekannt sind.

Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf der sechsmonatigen Niederlegungsfrist ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

Für die Beteiligten, denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise, z.B. mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Hochkirch, 02627 Hochkirch, Karl-Marx-Str. 16-17 einzulegen.

Hochkirch, den 07.12.2022

Thomas Meltke  
Bürgermeister

#### **Impressum**

Herausgeber: Gemeinde Hochkirch, Karl-Marx-Straße 16-17, 02627 Hochkirch

Redaktion: Gemeinde Hochkirch, Karl-Marx-Straße 16-17, 02627 Hochkirch

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Norbert Wolf